



HESSISCHER LANDTAG

06. 10. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Kahl (SPD) vom 19.08.2009

betreffend Reform des Länderfinanzausgleichs (LFA)

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit Jahren beklagt die Landesregierung die hohen Zahlungen Hessens in den Länderfinanzausgleich. Obwohl die Landesregierung die letzte Reform des LFA, die im Jahre 2005 in Kraft trat, als "großen Erfolg des hessischen Ministerpräsidenten" gefeiert hat, betont sie immer wieder die ungerechte Auswirkung dieses LFA auf die Finanzen des Landes, weil Hessen in der Länderreihenfolge der Finanzkraft nach LFA seinen Spitzenplatz einbüßen würde.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Die Neuregelung des Systems des bundesstaatlichen Finanzausgleichs hat seit Inkrafttreten des neuen Rechts im Jahr 2005 zu einer spürbaren Entlastung des Landes Hessen geführt. In der Summe der vier Jahre 2005 bis 2008 beträgt diese Entlastung rd. 450 Mio. Euro, was einem Jahresdurchschnitt von rd. 110 Mio. Euro entspricht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen Jahren nach der letzten Reform des LFA nimmt Hessen in der Rangliste der Finanzkraft nach Finanzausgleich einen schlechteren Platz ein als vor LFA (einschließlich der Fehlbedarfsbundesergänzungszuweisungen (-BEZ), aber ohne Berücksichtigung der Sonderbedarfs-BEZ)?

Bezieht man sich auf die Finanzkraft in der Definition des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), d.h. unter Einbeziehung von 64 v.H. der (normierten) Steuerkraft der Gemeinden sowie unter Berücksichtigung der Einwohnerwertungen, ist durch das System des Finanzausgleichs gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt, dass bis einschließlich zur Stufe der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) weder ein finanzschwaches Land eine überdurchschnittliche Finanzkraft erreicht (Nivelierungsverbot), noch dass die Finanzkraftreihenfolge verändert wird (Gebot der Wahrung der Finanzkraftreihenfolge). Seit der Reform des Finanzausgleichs ab dem Jahre 2005 ist sogar gewährleistet, dass vor Finanzausgleich bestehende Finanzkraftunterschiede bis zu dieser Stufe grundsätzlich nur noch verringert nicht mehr aber vollständig eingeebnet werden (Vgl. hierzu Anlage 1)

Eine Veränderung der Finanzkraftreihenfolge ergibt sich auf den weiteren Stufen des Finanzausgleichs, durch die verschiedenen Arten der Sonderbedarfs-BEZ eintreten. So fällt Hessen nach der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2008 vom ersten auf den siebten Rang nach Durchführung des gesamten Finanzausgleichs zurück (vgl. hierzu Anlage 2).

Stellt man allerdings darauf ab, über welche Mittel das Land allein - also ohne Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft - verfügen kann, zeigt sich ein anderes Ergebnis: Wie die beiliegende Tabelle (Anlage 3) sowie die Grafik von Anlage 4 zeigen, hat Hessen nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs (einschließlich Fehlbetrags-BEZ) die niedrigste Pro-Kopf-Ländersteuerkraft aller Flächenländer, obwohl es vor Finanzausgleich an erster Stelle liegt.

- Frage 2. Welche konkreten Initiativen hat die Landesregierung seit der Reform zur Änderung des LFA mit welchen Zielen und Ergebnissen unternommen?
- Frage 3. Plant sie derzeit, eine Reform des LFA mit einer Initiative in der Ministerpräsidenten- bzw. Finanzministerkonferenz oder durch eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen?
- Frage 4. Wenn ja: Mit welchen zentralen Argumenten will sie eine solche Initiative bzw. eine Klage vor dem Verfassungsgericht untermauern?
- Frage 5. Hat es schon Absprachen mit anderen Bundesländern zur Reform des LFA gegeben bzw. werden solche Absprachen angestrebt?

Zu den Fragen 2 bis 5:

Im Rahmen der Verhandlungen zur zweiten Stufe der Föderalismusreform setzte sich die Hessische Landesregierung zwar dafür ein, auch das Thema Finanzausgleich zu behandeln. Letztlich haben aber der Bund und die Länder sich einvernehmlich gegen eine Befassung mit diesem Thema ausgesprochen, da sonst ein Kompromiss über eine strengere Schuldenregel nicht zu erzielen gewesen wäre.

Außerdem gilt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das jetzige Ausgleichssystem nur noch bis zum Jahr 2019. Bis dahin muss eine grundlegende Neuordnung des Finanzausgleichs gefunden werden. Angesichts der Komplexität dieses Themas und der nach wie vor bestehenden Interessengegensätze ist davon auszugehen, dass die nötigen Verhandlungen mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf beginnen müssen. Hier wird sich Hessen - sicher im Interessenverbund mit anderen finanzstarken Ländern - weiter für ein einfacheres, anreizgerechteres Ausgleichssystem mit einer geringeren Belastung des Landes einsetzen.

- Frage 6. a) Trifft es zu, dass die Pro-Kopf-Steuererinnahmen Hessens unter Berücksichtigung der Förderabgaben und der Steuerkraft der Kommunen auch nach Finanzausgleich (einschließlich der Fehlbedarfs-BEZ) deutlich über den der anderer westdeutschen Flächenländern liegen?
Wie hoch sind diese Unterschiede?

Bei Zurechnung der kommunalen Finanzkraft zu 64 v.H. wie im FAG hat Hessen im Jahr 2008 eine Pro-Kopf-Steuerkraft von 3.157 Euro je Einwohner nach Länderfinanzausgleich. Damit hat Hessen auch unter Berücksichtigung der Fehlbetrags-BEZ die höchste Pro-Kopf-Steuerkraft aller westdeutschen Flächenländer. Der Vorsprung liegt (vgl. hierzu Anlage 5) zwischen knapp 55 Euro je Einwohner (gegenüber Bayern) und fast 225 Euro (gegenüber dem Saarland).

Wird dagegen die kommunale Finanzkraft vollständig berücksichtigt (vgl. Anlage 6), erhöht sich die Steuerkraftdifferenz auf Beträge von rd. 100 Euro je Einwohner (gegenüber Baden-Württemberg) und knapp 400 Euro je Einwohner (gegenüber Saarland).

Dieser Steuerkraftvorsprung ist allerdings allein auf die hohe Steuerkraft der hessischen Kommunen zurückzuführen. Wird allein auf die Landessteuerkraft abgestellt, so zeigt Anlage 7, dass jetzt alle westdeutschen Flächenländer über eine höhere Pro-Kopf-Steuerkraft verfügen als der hessische Landeshaushalt.

- b) Welche Mindereinnahmen müsste das Land Hessen jeweils tragen, wenn ihm nur die Pro-Kopf-Steuererinnahmen der einzelnen anderen Länder nach Finanzausgleich zur Verfügung ständen?

Werden die in den Anlagen 5 bis 7 ausgewiesenen Differenzen der Pro-Kopf-Steuerkraft der einzelnen westdeutschen Flächenländer zur hessischen Pro-Kopfsteuerkraft mit der hessischen Einwohnerzahl multipliziert, ergibt sich, dass das Land Hessen

- **Mindereinnahmen** von rd. 330 Mio. Euro (gegenüber Bayern) bis zu knapp 1,4 Mrd. Euro (gegenüber Saarland) tragen müsste, wenn die **Gemeindefinanzkraft** in der Vergleichsrechnung wie im Finanzausgleichssystem **zu 64 v.H.** berücksichtigt würde (Anlage 5),
- **Mindereinnahmen** von rd. 610 Mio. Euro (gegenüber Baden-Württemberg) bis zu rd. 2,4 Mrd. Euro (gegenüber Saarland) tragen müsste, wenn die **Gemeindefinanzkraft** bei der Vergleichsrechnung **zu 100 v.H.** berücksichtigt würde (Anlage 6),
- **Mehreinnahmen** von bis zu 565 Mio. Euro hätte, wenn nur auf die **Steuerkraft des Landeshaushalts** abgestellt würde (Anlage 7).

- c) Wie hoch sollte dieser Unterschied nach Auffassung der Landesregierung zum ärmsten westdeutschen Flächenland mindestens sein, damit die Ausgleichswirkungen als angemessen angesehen werden können?

Die Angemessenheit des Ausgleichssystems kann nach Meinung der Landesregierung nicht allein anhand von absoluten, zeitpunktbezogenen, Steuerkraftdifferenzen beurteilt werden. Bei der Würdigung der sich oben (vgl. die Antworten zu 6 a und 6 b) ergebenden Steuerkraftvorsprünge des Landes Hessen (unter Einschluss der Kommunen) dürfen auch nicht die Ausgabenlasten, denen ein finanzstarkes, dicht besiedeltes Flächenland wie Hessen gegenübersteht, außer Acht gelassen werden.

Außerdem liegt das Hauptproblem des heutigen Systems darin, dass die distributiven Ziele ein starkes Übergewicht haben und die allokativen Grenzen der Umverteilung bislang zu wenig gesehen und berücksichtigt werden. Auch nach der Reform des Ausgleichssystems ab 2005 gilt der Befund, dass die Grenzbelastungen - im Falle von steuerlichen Mehreinnahmen - deutlich sinken müssen, damit sie das Bemühen der Länder um eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Standortpolitik nicht weiterhin fiskalisch unterminieren.

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, dass Hessen für eine gerechtere Ausschöpfung der Steuerquellen im Rahmen des Vollzugs der bestehenden Steuergesetze eine schrittweise Ausweitung der Steuerverwaltung vornimmt und sich gleichzeitig dafür einsetzt, dass überdurchschnittliche personelle Mehrausgaben einzelner Länder in der Steuerverwaltung beim LFA berücksichtigt werden?

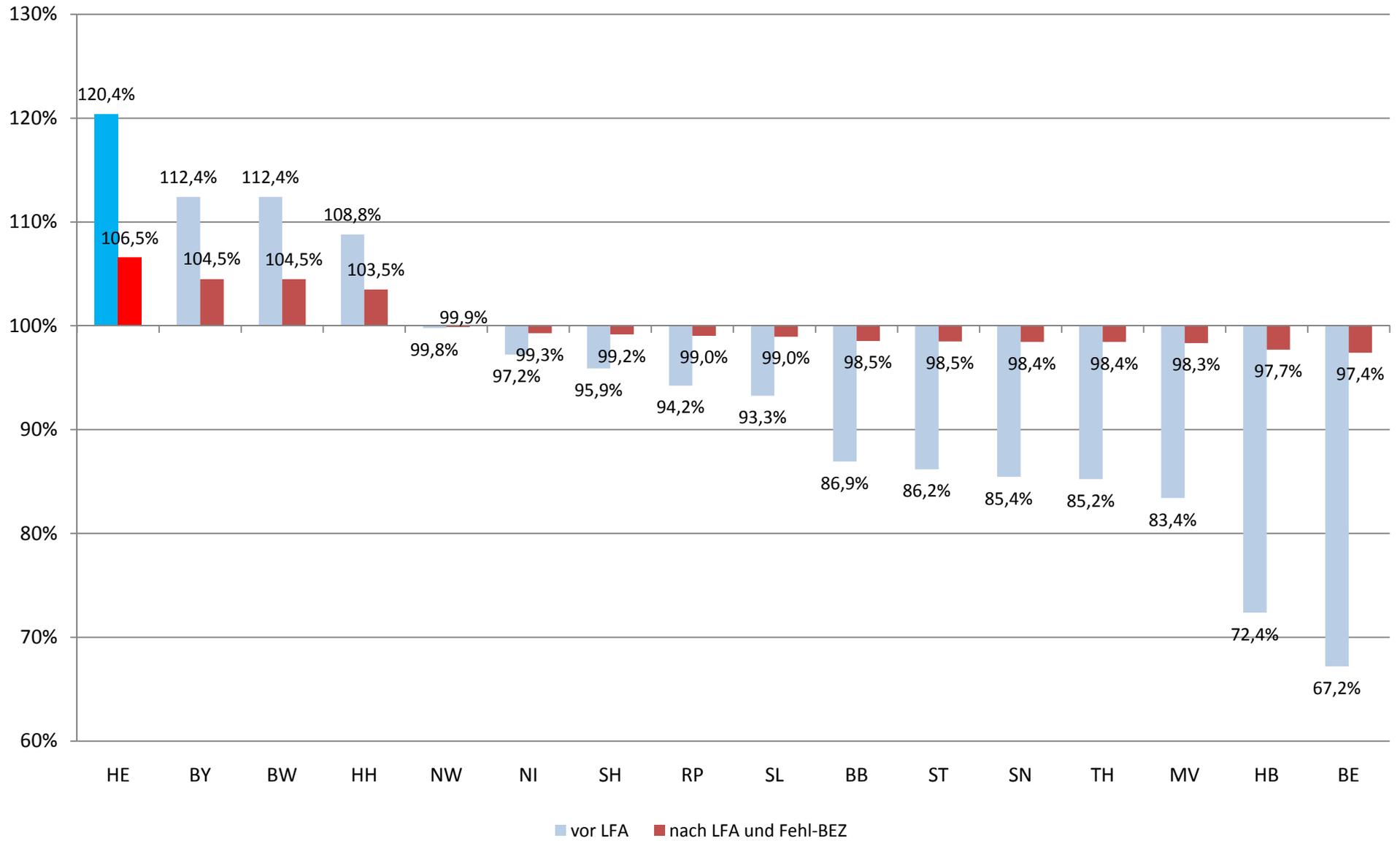
Der Vorschlag, einen Teil der Ausgaben der Länder für die Steuerverwaltung beim LFA zu berücksichtigen, ist nicht neu. In verschiedenen Varianten wurde dies bereits mehrfach diskutiert. Der Vorschlag hätte zwar den Vorteil, den Anreiz der Länder zur (verwaltungsmäßigen) Ausschöpfung der Steuerquellen zu erhöhen. Ihm stehen aber eine Reihe von gravierenden Nachteilen gegenüber. Insbesondere würde mit diesem Vorschlag die grundsätzliche Systematik des Ausgleichssystems durchbrochen, wonach prinzipiell nur die Einnahmeseite berücksichtigt wird, nicht aber besondere Ausgabenlasten. Damit würde ein Einfallstor für die Berücksichtigung weiterer, mehr oder weniger gut begründeter Bedarfe geöffnet. Ein solcher "Bedarfs-wettlauf" würde letztlich dazu führen, dass es zu der von den finanzschwachen Ländern schon vielfach geforderten Umgestaltung des Finanzausgleichs zu einem "bedarfsorientierten" Ausgleich käme - ein Systemwechsel, dem bisher alle hessischen Landesregierungen entgegengetreten sind.

Wiesbaden, 24. September 2009

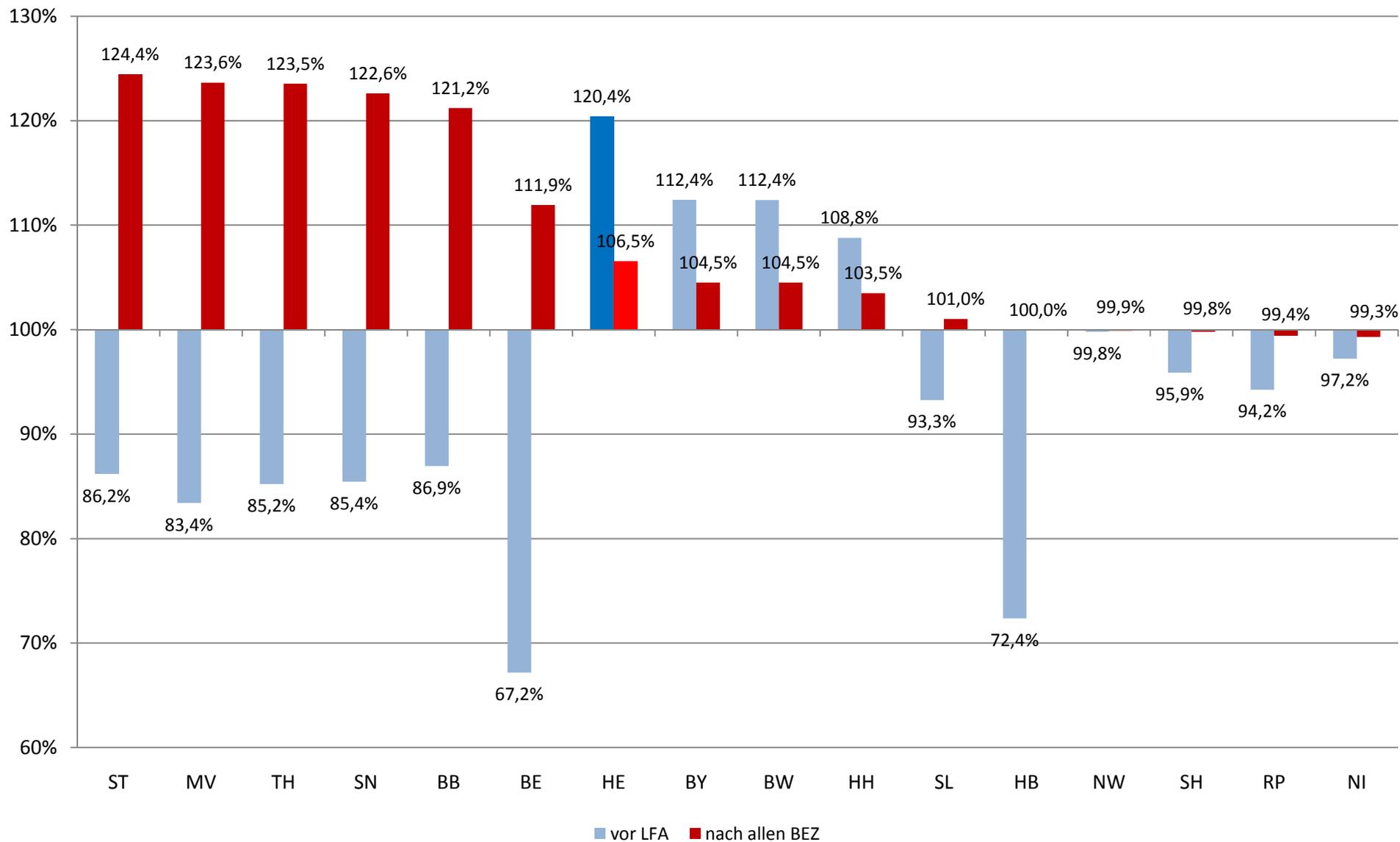
Karlheinz Weimar

Anlagen

Finanzkraftreihenfolge nach Fehlbetrags-BEZ im Jahr 2008



Finanzkraftreihenfolge nach allen BEZ im Jahr 2008

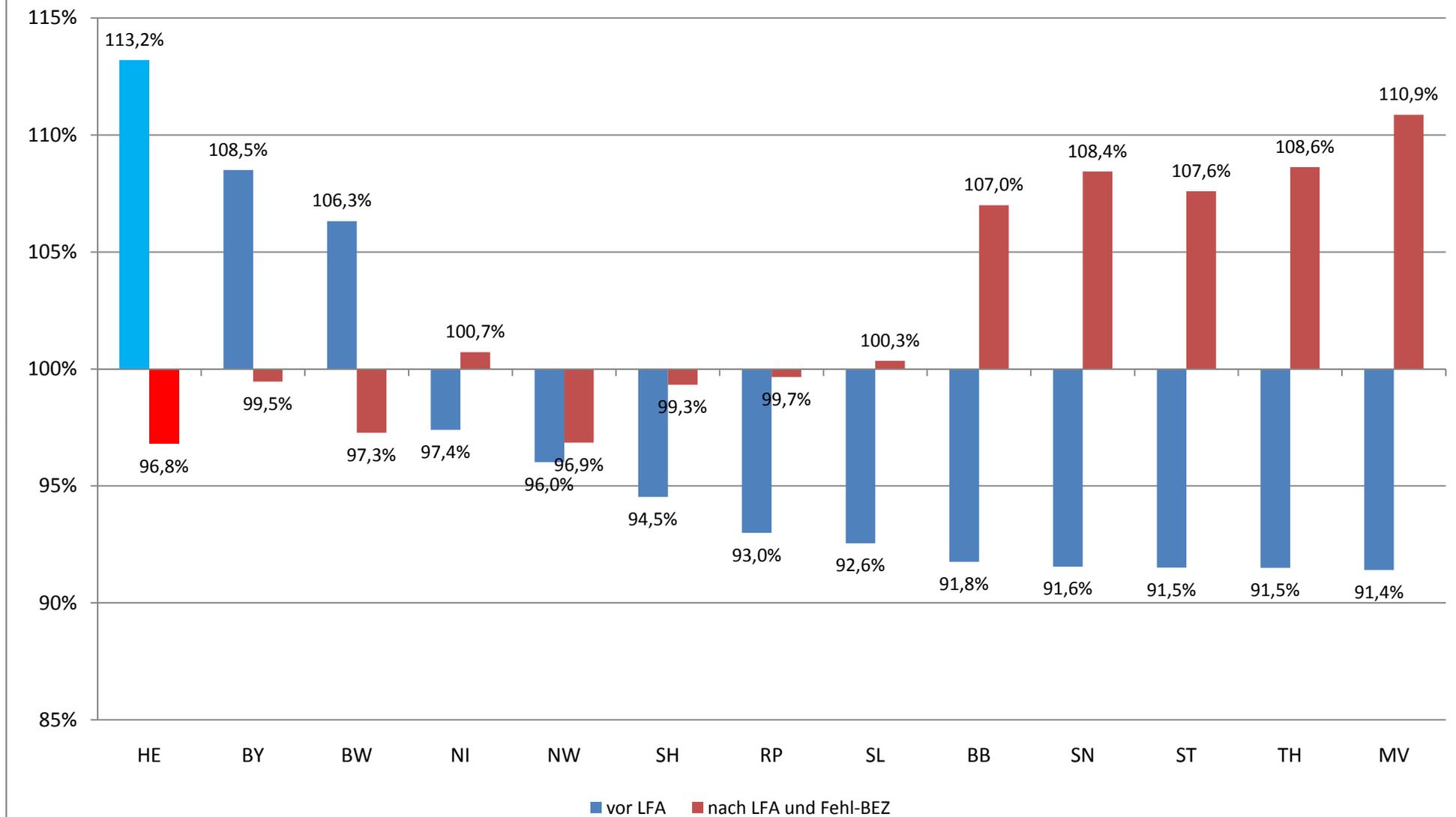


Die Ländersteuerkraft der Flächenländer im Jahr 2008

Finanzausgleich 2008 nach der vorläufigen Abrechnung durch das BMF

	NW	BY	BW	NI	HE	RP	SH	SL	SN	ST	TH	BB	MV	Insges.
nachrichtlich:														
Einwohner am 30.6.2008	17,968	12,519	10,754	7,968	6,069	4,039	2,835	1,034	4,205	2,398	2,278	2,530	1,673	76,271
1. Ländersteuern vor LFA	27.480	22.897	19.104	10.619	11.781	5.685	3.747	1.243	3.004	1.683	1.556	2.074	1.085	111.958
1.1. in Euro je gew. Einw.	1.529	1.829	1.776	1.333	1.941	1.408	1.322	1.202	714	702	683	820	648	1.468
1.2. In % des Durchschn.	104,2%	124,6%	121,0%	90,8%	132,2%	95,9%	90,0%	81,9%	48,7%	47,8%	46,5%	55,8%	44,2%	100,0%
1.3. Rangfolge	4	2	3	6	1	5	7	8	10	11	12	9	13	
2. Umsatzsteuer	13.882	9.672	8.309	7.989	4.689	3.320	2.679	1.051	6.226	3.579	3.442	3.492	2.582	70.913
- darunter USt-Ausgleich	-2.824	-1.967	-1.690	581	-954	-435	43	90	2.317	1.349	1.324	1.140	1.027	+/-7.870
2.1. Ländersteuern nach Ust	41.363	32.569	27.413	18.608	16.470	9.005	6.426	2.294	9.231	5.262	4.998	5.565	3.667	182.871
2.2. in Euro je gew. Einw.	2.302	2.602	2.549	2.335	2.714	2.230	2.267	2.219	2.195	2.194	2.194	2.200	2.192	2.398
2.3. In % des Durchschn.	96,0%	108,5%	106,3%	97,4%	113,2%	93,0%	94,5%	92,6%	91,6%	91,5%	91,5%	91,8%	91,4%	100,0%
2.4. Rangfolge	5	2	3	4	1	7	6	8	10	11	12	9	13	
3. LFA	50	-2.938	-2.521	323	-2.489	377	178	117	1.170	632	644	627	545	+/-7.947
3.1. Ländersteuern nach LFA	41.412	29.631	24.892	18.931	13.982	9.382	6.605	2.411	10.400	5.894	5.642	6.192	4.211	179.585
3.2. in Euro je gew. Einw.	2.305	2.367	2.315	2.376	2.304	2.323	2.329	2.332	2.473	2.457	2.477	2.448	2.517	2.355
3.3. In % des Durchschn.	97,9%	100,5%	98,3%	100,9%	97,8%	98,7%	98,9%	99,0%	105,0%	104,4%	105,2%	104,0%	106,9%	100,0%
3.4. Rangfolge	12	7	11	6	13	10	9	8	3	4	2	5	1	
4. Fehlbetrags-BEZ	0	0	0	167	0	195	97	58	451	247	247	249	202	1.913
4.1. Ländersteuern nach Fehl-BE	41.412	29.631	24.892	19.098	13.982	9.577	6.702	2.468	10.851	6.141	5.889	6.441	4.414	181.499
4.2. in Euro je gew. Einw.	2.305	2.367	2.315	2.397	2.304	2.371	2.364	2.388	2.580	2.560	2.585	2.546	2.638	2.380
4.3. In % des Durchschn.	96,9%	99,5%	97,3%	100,7%	96,8%	99,7%	99,3%	100,3%	108,4%	107,6%	108,6%	107,0%	110,9%	100,0%
4.4. Rangfolge	12	9	11	6	13	8	10	7	3	4	2	5	1	
5. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	46	53	63	26	53	56	55	61	413
5.1. Ländersteuern nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	41.412	29.631	24.892	19.098	13.982	9.623	6.755	2.532	10.876	6.193	5.945	6.496	4.475	181.912
5.2. in Euro je gew. Einw.	2.305	2.367	2.315	2.397	2.304	2.383	2.382	2.449	2.586	2.582	2.609	2.568	2.675	2.385
5.3. In % des Durchschn.	96,6%	99,2%	97,0%	100,5%	96,6%	99,9%	99,9%	102,7%	108,4%	108,3%	109,4%	107,7%	112,2%	100,0%
5.4. Rangfolge	12	10	11	7	13	8	9	6	3	4	2	5	1	
6. Sonstige BEZ	0	0	0	0	0	0	0	0	2.985	1.796	1.639	1.655	1.205	9.281
6.1. Ländersteuern nach BEZ	41.412	29.631	24.892	19.098	13.982	9.623	6.755	2.532	13.862	7.989	7.584	8.151	5.680	191.192
6.2. in Euro je gew. Einw.	2.305	2.367	2.315	2.397	2.304	2.383	2.382	2.449	3.296	3.331	3.329	3.222	3.395	2.507
6.3. In % des Durchschn.	91,9%	94,4%	92,3%	95,6%	91,9%	95,1%	95,0%	97,7%	131,5%	132,9%	132,8%	128,5%	135,5%	100,0%
6.4. Rangfolge	12	10	11	7	13	8	9	6	4	2	3	5	1	

Ländersteuerkraft der Flächenländer im Jahr 2008



Die Steuerkraft der westdeutschen Flächenländer im Jahr 2008 unter Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft zu 64 % wie im FAG

	Steuerkraft		Differenz zu Hessen	
	vor LFA	nach LFA und Fehl- BEZ	€ je Einwohner	in Mio € (hochgerechnet auf die hessische Einwohnerzahl)
HE	3.566,6	3.156,6		
BY	3.336,8	3.102,2	-54,5	-330,5
BW	3.330,4	3.096,0	-60,6	-367,9
NW	2.956,5	2.959,3	-197,4	-1.197,8
NI	2.880,4	2.941,8	-214,8	-1.303,6
RP	2.798,5	2.940,2	-216,5	-1.313,7
SH	2.840,9	2.938,0	-218,6	-1.326,8
SL	2.763,0	2.931,7	-224,9	-1.365,0

**Die Steuerkraft der westdeutschen Flächenländer im Jahr 2008 unter Einbeziehung
der Gemeindefinanzkraft zu 100 %**

	Steuerkraft		Differenz zu Hessen	
	vor LFA	nach LFA und Fehl- BEZ	€ je Einwohner	in Mio € (hochgerechnet auf die hessische Einwohnerzahl)
HE	4.046,4	3.636,4		
BW	3.769,9	3.535,5	-100,9	-612,4
BY	3.750,4	3.515,8	-120,6	-732,2
NW	3.324,6	3.327,4	-309,0	-1.875,4
SH	3.164,0	3.261,1	-375,3	-2.278,1
RP	3.118,5	3.260,1	-376,3	-2.283,8
NI	3.187,0	3.248,4	-388,0	-2.354,8
SL	3.069,0	3.237,7	-398,7	-2.420,0

Die Steuerkraft der westdeutschen Flächenländer im Jahr 2008 ohne Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft

	Steuerkraft		Differenz zu Hessen	
	vor LFA	nach LFA und Fehl- BEZ	€ je Einwohner	in Mio € (hochgerechnet auf die hessische Einwohnerzahl)
HE	2.713,7	2.303,6		
NW	2.302,0	2.304,8	1,1	6,9
BW	2.549,0	2.314,6	11,0	66,8
SH	2.266,6	2.363,7	60,0	364,3
BY	2.601,5	2.366,8	63,2	383,6
RP	2.229,7	2.371,4	67,7	410,9
SL	2.219,1	2.387,8	84,1	510,6
NI	2.335,3	2.396,8	93,1	565,2